



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. GRUNDLAGE

Für alle Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen gelten die ANIXTER's nachgenannten „Verkaufs-, Liefer- und Dienstleistungsbedingungen“, sofern nicht durch spezifische schriftliche Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes abgemacht wird.

2. UMFANG

Umfang und Bedingungen des Auftrages ergeben sich aus der Auftragsbestätigung ANIXTERS bzw. für den Fall einer raschen Lieferung aus der Rechnung. Jede Änderung nach einer Auftragsbestätigung bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung von ANIXTER.

3. PREISE

- 3.1 Die Notierungen ANIXTERS' Offerten und Preislisten sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Sie können von ANIXTER jederzeit und ohne vorherige Anzeige geändert oder annulliert werden.
- 3.2 Die Warenpreise verstehen sich ab Lager Clarens inklusive Papierverpackung und Einmalgebinde zuzüglich MwSt.
- 3.3 Sollte der Bestellwert unter CHF 400.00 (exkl. MwSt.) sein, behält sich ANIXTER vor, einen Kleinmengenzuschlag von CHF 80.00 zu erheben.
- 3.4 ANIXTER behält sich vor, dem Kunden bei Expressbestellungen die Umtriebskosten zu verrechnen.

4. ZAHLUNG

- 4.1 ANIXTERS Zahlungsbedingungen sind 30 Tage netto nach Rechnungsdatum.
- 4.2 Wird das Zahlungsziel überschritten, hat ANIXTER das Recht, ab diesem Zeitpunkt - auch ohne Mahnung - Verzugszinsen in Höhe von 6 % zu berechnen ab den 31. Tag nach Rechnungsdatum und ohne vorherige Ankündigung.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann sich ANIXTER, unbeschränkt seinen sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen oder Dienstleistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung abhängig machen. Der Kunde wird damit von der Waren- und/oder Dienstleistungsabnahmepflicht nicht entbunden.

5. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRENÜBERGANG

Das Eigentum und die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der gelieferten Ware auf den Kunden über. Soweit nichts anderes vereinbart, finden die jeweils gültigen Fassungen der Incoterms 2012 Anwendung.

6. LIEFERUNG

- 6.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung EX- Works.



- 6.2 Die von ANIXTER angegebenen Liefer- oder Erfüllungsfristen sind nicht verbindlich, werden indessen nach Möglichkeit eingehalten. Ereignisse höherer Gewalt bei ANIXTER oder seinen Lieferanten entbinden ANIXTER von den eingegangenen Verpflichtungen und berechtigen es, die noch nicht ausgeführten Bestellungen oder Aufträge unerledigt zu lassen. Auf Verlangen des Kunden hat ANIXTER zu erklären, ob ANIXTER zurücktreten oder innerhalb einer von ANIXTER zu bestimmenden angemessenen Frist die Lieferung und/oder die Leistung vornehmen werde. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6.3 ANIXTER ist auch zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 6.4 Die Dienste werden gemäss ANIXTERS' Standardpraxis geleistet.

7 BEANSTANDUNGEN/MÄNGEL/GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß zu untersuchen und etwaige Mängel, einschließlich Falsch- und Minderlieferung, unter- und überlängen von handelsüblichen Mengentoleranzen von bis zu +/- 10 % sind zulässig, binnen 7 Tagen nach deren Empfang schriftlich anzuzeigen. Im Falle ,ANIXTER akzeptiert Haftung für jede Variation der Mindermengen, ANIXTER ist verpflichtet nur die fehlende Menge zu liefern.
- 7.2. Anixter gewährleistet, dass (unter vorbehalt der übrigen allgemeinen Geschäftsbestimmung) für einen Zeitraum von 12 Monaten (oder, im Falle von Software, 30 Tage) ab Lieferung der verkauften Ware, die Ware frei von Sachmängeln ist und die Ware gemäß der Spezifikationen des Herstellers entspricht.
- 7.3 ANIXTER wird die Leistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt durchführen.
- 7.4 ANIXTER gewährleistet nicht, dass die Programme und Software ohne Unterbrechung oder Fehler funktionieren.
- 7.5 ANIXTER haftet weder für normale Abnutzung, noch Mängel, noch Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen der Ware verursacht werden.
- 7.6 Unter Vorbehalt der oben genannten Vertragsklauseln, ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann ANIXTER zunächst wählen, ob ANIXTER Nachfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet oder den Kaufpreis gegen Rücknahme der defekten Ware erstattet. Weitere Rechte sind ausgeschlossen. Auf Antrag von Anixter, kann der Kunde einen direkten Regressanspruch gegenüber den Hersteller geltend machen. Die Gewährleistung fuer die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung der defekten Ware beginnt nicht neu zu laufen und unterliegt der Gewährleistungsfrist, für den noch nicht abgelaufenen Teil des Zeitraums von 12 Monaten.

8. SORTIMENT/RÜCKGABEBEVOLLMÄCHTIGUNG

Änderungen im Sortiment können jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung der Kunden erfolgen. Im Falle einer solchen Änderung behaltet ANIXTER es vor, dem Kunden ein Produkt mit ähnlichen technischen Eigenschaften zu liefern.

9. DEM KUNDEN GEHÖRENDES MATERIAL

- 9.1 ANIXTER trägt kein Schaden- oder Verlustrisiko für Material, das sich in seinem Besitz befindet, aber dem Kunden gehört. Für irgendwelchen Verlust oder Schaden des Materials, das bei ANIXTER gelagert ist aber dem Kunden gehört, kann ANIXTER in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, ausser wenn dieser Verlust oder dieser Schaden ausschliesslich durch ANIXTERS' Fahrlässigkeit verursacht worden ist.
- 9.2 In Falle eines solchen Verlustes oder Schadens ist die von ANIXTER geschuldete Entschädigung auf den Fabrikationspreis des dem Kunden gehörenden Materials (wenn es vom Kunden oder einer ihm



angeschlossenen Person oder Gesellschaft hergestellt worden ist) oder auf den Ersatzpreis (wenn es von einem Dritten hergestellt worden ist) beschränkt.

- 9.3 Der Kunde muss sein Material gegen jeden Verlust oder Schaden versichern, der nicht ausschliesslich durch eine Fahrlässigkeit von ANIXTER verursacht wäre. ANIXTER kann in keinem Fall dafür verantwortlich gemacht werden, wenn Verluste oder Schäden betreffend Material, das dem Kunden gehört, durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

10. WIEDERAUSFUHR

Die gelieferten Waren unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Exportländer sowie den schweizerischen Einfuhrbestimmungen.

11. ABWEICHUNGEN

Abweichungen von den vorliegenden Bedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

12. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Zahlungen ist Volketswil resp. Clarens.

13. ABTRETUNGSVERBOT

Die Abtretung einer gegen den Kunden gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ANIXTER.

14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 14.1 ANIXTER Gesamthaftung an den Käufer, ob für eine unerlaubte Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit oder Verletzung der Rechtspflicht), Vertragsbruch, falsche Angaben, oder auf andere Weise (einschliesslich jeglicher Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer) ist auf maximal 100 % der Kosten der Ware und Leistung begrenzt. Die Kosten, der betreffende Ware und der Leistung bestimmt sich nach dem den Nettopreis die an den Kunden in Rechnung gestellt wurde.
- 14.2 ANIXTER haftet nicht gegenüber den Käufer für entgangenen Gewinn, entgangener Geschäfte, Einnahmen, Nutzungen, Daten oder sonstiger entgangener wirtschaftlicher Vorteile, oder für Mangelfolgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die von ANIXTER, seinen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder Subunternehmer, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. ANIXTER Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Mit Ausnahme der zuvor beschriebenen ausdrücklichen Gewährleistung macht ANIXTER keine weiteren Zusicherungen bzw. übernimmt keine weiteren Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, in Bezug auf die Waren, deren Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, ihre Marktgängigkeit, Qualität, Rechtsmangelfreiheit oder in sonstiger Form.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des Teils der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als



vereinbart, die dem Sinn und Zweck der wirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommt.

16 HAUPTSITZ, GERICHTSSTAND

Alle juristischen Rapporte zwischen ANIXTER und dem Kunden unterliegen dem schweizerischen Recht. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das UN_Kaufrecht (CISG) keine Anwendung findet. Der Ausschluss ist ausdrücklich gemäß Artikel 6 des CISG festgelegt. Hauptsitz der Firma ANIXTER und Gerichtsstand sind in Clarens. ANIXTER ist berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.